

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 12-14
7. Dezember 1999

C 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Partnerschaftsvertrag zwischen der Southern Ohio Synod in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	87
Siebtes Kirchengesetz vom 14. November 1999 zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	88
Kirchengesetz vom 14. November 1999 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2000.....	88
1. Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 14. November 1999 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2000	90
Drittes Kirchengesetz vom 14. November 1999 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	91
Erstes Kirchengesetz vom 14. November 1999 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes [(Gemeinde-)Kirchgeld].....	92
Kirchengesetz vom 14. November 1999 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anmeldung des Pfarrgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKO	93
Kirchengesetz vom 14. November 1999 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 17. November.....	93
Beschlüsse der 12. Tagung der XII. Landessynode	94
Beschlüsse der Kirchenleitung zu Sonderzuwendungen 1999, Urlaubsgeld 2000 und vermögenswirksame Leistungen 2000 für Pastoren und Kirchenbeamte	94
Beschluß zu § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes.....	94

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

	Seite
Wahlen zur XIII. Landessynode.....	95
Änderung der Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin.....	95
Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin in der ab 15. November 1999 geltenden Fassungq	98
Theologisches Studiensemester der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKO) in Pullach, Jahresprogramm 2000	101
Strukturänderungen	105
Pfarrstellenausschreibungen.....	105
Personalien	107

**COMPANION COVENANT from November 14, 1999
between SOUTHERN OHIO SYNOD,
Evangelical Lutheran Church in America and EVANGELICAL LUTHERAN CHURCH
in MECKLENBURG; Germany**

Christ himself is the chief cornerstone. Ephesians 2:20

In affirmation of our fellowship in the Gospel and with joy and thanksgiving to God, this covenant relationship is established between the Southern Ohio Synod, Evangelical Lutheran Church in America, and the Evangelical Lutheran Church in Mecklenburg, Germany.

As companions in Christ, we participate in the life and mission of our churches through communication, learning, prayer, visits, and personnel exchange. The relationship is mutual; we both give and receive as brothers and sisters in one holy, catholic, and apostolic church.

In our commitment we accept one another as partners equal in our embrace by God's call to carry out the Great Commission and

the Great Commandment. We agree to respect our partner's ecclesiastical structures, policies, and liturgical expressions of our common Lutheran Christian faith. In addition, we will strive to be open to the leading of God's Holy Spirit as we are enriched by new understandings and insights.

As companions in Christ, we, the Southern Ohio Synod, Evangelical Lutheran Church in America, and the Evangelical Lutheran Church in Mecklenburg, Germany, affirm this covenant. Together we pray that our mission and ministry as partners in God's mission will be both faithful and fruitful. To God be the glory!

For the Evangelical-Lutheran Church
in Mecklenburg, Germany

Landesbischof Hermann Beste

For the Southern Ohio Synod,
Evangelical Lutheran Church in America

Callon W. Holloway, Jr., Bishop

**Partnerschaftsvertrag vom 14. November 1999 zwischen der Southern Ohio Synod
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika und der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Deutschland**

"Christus selbst ist der Eckstein." Epheser 2,20

Im Wissen um unsere Gemeinschaft im Evangelium und mit Freude und Dankbarkeit gegen Gott ist diese Partnerbeziehung begonnen zwischen der Southern Ohio Synode in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Als in Christus Verbündete haben wir Anteil an Leben und Sendung unserer Kirchen durch Verständigung, Lernen, Gebete, Besuche und Austausch von Mitarbeitern. Diese Beziehung ist gegenseitig, beide Seiten geben und nehmen als Schwestern und Brüder in der einen heiligen christlichen und apostolischen Kirche.

In unserem Bemühen, dem Missionsbefehl zu folgen und das Doppelgebot Jesu zu beachten, sehen wir einander als gleichbere-

rechtigte Partner, denen Gottes Ruf gilt. Wir stimmen darin überein, die kirchlichen Strukturen, die Programme und liturgischen Ausdrucksformen unseres gemeinsamen christlichen Glaubens gemäß unserer lutherischen Tradition beim jeweiligen Partner zu respektieren. Außerdem sind wir bestrebt, offen zu sein für die Führung des Heiligen Geistes, daß wir bereichert werden durch neues Verständnis und neue Einsichten.

Als in Christus Verbündete bekräftigen wir, die Southern Ohio Synod in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, diesen Vertrag. Gemeinsam beten wir, daß unsere Sendung und unser Dienst als Partner in Gottes Mission sowohl beharrlich als auch fruchtbar sein mögen. Ehre sei Gott!

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Landesbischof Hermann Beste

Für die Southern Ohio Synod,
Evangelical Lutheran Church in America

Callon W. Holloway, Jr., Bishop

Siebtes Kirchengesetz vom 14. November 1999 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Das Kirchengesetz vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S.23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 1998 (KABl S.14) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 45 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S.23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 1998 (KABl S.14), erhält folgende Fassung:

„(3) Für Rechtsgeschäfte, die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sind die erforderlichen Beschlüsse des Kirchgemeinderates und deren rechtswirksames Zustandekommen sowie die sonstigen gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen dem Oberkirchenrat gegenüber nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bestätigung der Beschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 2. Aus Rechtsgeschäften, die entgegen den Bestimmun-

gen der Absätze 1 und 2 abgeschlossen werden, werden Kirchgemeinde und örtliche Kirchen nicht verpflichtet. Die handelnden Personen haften persönlich nach dem allgemeinen Recht.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz mit der für die Beschlußfassung über die Kirchenverfassung notwendigen Mehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 23. November 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

670.02 (2000)/

Kirchengesetz vom 14. November 1999 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2000

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2000 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 81 953 394 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S. 90) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 2000 zu 80 v.H. aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt worden sind oder werden. Die Anteile der Kirchgemeinden in Höhe von 20 v.H. der Personalkosten werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Die nach § 3 des Finanzierungsgesetzes von den Kirchgemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile betragen für das Rechnungsjahr 2000 20 v.H. der Brutto-Dienstbezüge. Die Anteile werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes.

§ 3

Die Kirchgemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 13 v.H. des Kirchensteueraufkommens 1998. Die einzelne Kirchgemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (KABl 1991 S.3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt. 1 v.H. des Aufkommens 1998 verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Kirchgemeinden (Härteausgleichsfonds).

§ 4

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Erträgen von dem in den Vereinigten Vermögenshaushalten verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v.H. der Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für Pfarrhäuser betragen insgesamt 20 v.H. der Gesamterträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf

die einzelnen Baukassen nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser nach Absatz 1 gelten dabei Wohngebäude, in denen mindestens eine Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.

(4) Die verbleibenden 60 v.H. der Gesamterträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchengemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.

(5) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ein Anteil von 40 v.H. der Brutto-Pachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(6) Die Einnahmen aus der Verpachtung von restituierten Flächen und aus Zinsen für Verkaufserlöse dieser Flächen (gem. Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag i.V.m. § 11 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz und § 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz) werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien mit verwendet.

(7) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach Absatz 1 bis 4 ein Anteil in Höhe von 50 % der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 5

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 2 Millionen DM im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Oberkirchenrat. Davon sollen nicht mehr als 1 Million DM für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchengemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 3 Millionen DM im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchengemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 1 Million DM im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, daß sich die Landeskirche im Falle des Ausfalles des Hauptschuldners aus dessen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S. 90), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 2000 nicht anzuwenden.

§ 7

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 nicht vor dem 1. Januar 2001 von der Landessynode genehmigt sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 leisten, jedoch nicht über 25 v.H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v.H. dieser Ansätze anweisen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 24. November 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Einzelplanzusammenstellung Sachbuchteil 00 Ordentlicher Haushalt

EINNAHMEN			AUSGABEN			
Ergebnis 1998	Ansatz 1999	Ansatz 2000	Einzelplan	Ansatz 2000	Ansatz 1999	Ergebnis 1998
14.532.443,15	19.222.294	20.664.354	0 Allgem.kirchliche Dienste	40.677.294	40.072.634	39.811.474,13
1.064.561,94	980.000	1.049.000	1 Besondere kirchl.Dienste	4.772.700	3.667.500	3.686.719,68
393.798,14	654.000	551.000	2 Diakonie/kirchl.Sozialarb	2.408.000	2.336.000	2.303.889,33
146.802,17	160.00	156.000	3 Gesamtkirchl.Aufgaben, Ökumene,Weltmission	2.348.600	1.603.600	1.518.240,56
264.012,83	210.000	250.000	4 Öffentlichkeitsarbeit	715.000	684.000	717.874,16
183.863,00	268.560	272.000	5 Bildungswesen/Wissensch	959.500	985.860	730.753,42
2.218.317,56	2.227.000	2.313.550	7 Rechtsetzg./Leitg./Verw.	10.919.000	11.607.900	11.483.100,72
537.168,24	601.000	721.000	8 Verwaltg. Finanzvermögen/ Sondervermögen	1.427.000	1.588.000	831.549,45
59.156.858,83	54.935.940	55.976.490	9 Allgem. Finanzwirtschaft	17.726.300	16.713.300	17.414.224,41
78.497.825,86	79.258.794	81.953.394	SUMME GESAMT	81.953.394	79.258.794	78.497.825,86

670.02 (2000)/

1. Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 14. November 1999 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2000

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 14. November 1999 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2000 erläßt der Oberkirchenrat folgende 1. Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

1.1. Die gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Anteile von 20 v.H. der Personalkosten werden für das Rechnungsjahr 2000 als Jahresbetrag pauschal wie folgt festgesetzt:

Kirchenmusiker A	15 600 DM
Kirchenmusiker B	10 400 DM
Katecheten/Gemeindehelfer	11 600 DM
Küster	8 000 DM
Diakone	11 200 DM
Gemeindepädagogen	12 000 DM

Hat das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend.

Für teilbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungsumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungsverhältnis mit mehreren Kirchengemeinden oder wird eine Tätigkeit für mehrere Kirchengemeinden ausgeübt, verständigen sich die Kirchengemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

1.2. Die gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile von 20 v.H. der Dienstbezüge werden für Pastoren für das Rechnungsjahr 2000 als Jahresbetrag pauschal auf 15 200 DM festgesetzt.

Hat das Dienstverhältnis für weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend.

Bei Teildienstverhältnissen wird der Pauschalbetrag entsprechend anteilmäßig berechnet.

Werden Dienste in mehreren Kirchengemeinden versehen, verständigen sich die Kirchengemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile. Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchengemeinden. Der Anteil einer Kirchengemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt

25 %, falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Kirchensteueranteile

Die nach § 3 des Kirchengesetzes den Kirchgemeinden zustehenden Kirchensteueranteile werden auf der Basis der Anzahl der Gemeindeglieder 2000 (Stichtag 30. September 2000) zum 15. November 2000 berechnet und mit den pauschalierten Personalkostenanteilen nach § 2 des Kirchengesetzes verrechnet.

3. Härteausgleichsfonds

Für die nach § 3 des Kirchengesetzes möglichen Anträge auf Zahlung einer Unterstützung aus dem Härteausgleichsfonds sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Die Frist 31. August ist einzuhalten.
2. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine erkennbare Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinde.
3. Der Haushaltsplan muß erkennen lassen, daß er den tatsächlichen Gegebenheiten in der Kirchgemeinde entspricht.
4. Die erkennbare Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinde muß in der Regel durch Personalkostenanteile und nicht durch Kosten für Baumaßnahmen (incl. Kreditkosten) entstanden sein.
5. Die Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit konnte nachweisbar nicht durch Einsparungen oder Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden.
6. Die Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit konnte nicht durch eine Verbesserung der Einnahmesituation (z.B. Kirchgeld, Kollekten, Spenden, Straßensammlung) ausgeglichen werden.

7. Es müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Kirchgemeinde erkennbar sein bzw. es muß deutlich sein, aus welchem Grunde dies nicht möglich sein wird.

An Hand dieser Kriterien sollte ein Votum des Kirchenkreisrates zur Beurteilung der Gemeindesituation und zur Höhe eines Zuschusses abgegeben werden.

Anträge sind auf dem Dienstwege bis zum 31. August 2000 beim Oberkirchenrat einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen: Haushaltsplan der Kirchgemeinerechnung 2000, Abrechnung 1999, Vermögens- und Schuldenübersicht, Abrechnung Baukasse 1999. Bei verbundenen Kirchgemeinden sind die Unterlagen für die einzelnen Kirchgemeinden einzureichen.

4. Vermögenserträge

Grundlage für die Berechnung der Anteile aus den Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen nach § 4 des Kirchengesetzes sind die im Rechnungsjahr 2000 bis zum Stichtag 30. November 2000 eingegangenen Erträge (Nettoerträge). Zu den Erträgen gehören auch Zinsen aus belegten Kapitalien. Die Anteile des landeskirchlichen Haushaltes sowie die zur Weiterleitung an andere Kirchenkreise bestimmten Ausgleichsbeträge sind von den Kirchenkreisverwaltungen bis spätestens 20. Dezember 2000 an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Die Erträge aus restituierten Flächen nach § 4 Abs. 6 des Kirchengesetzes sowie die Erträge aus landeskirchlichen Grundstücken sind gesondert ebenfalls bis zum 20. Dezember 2000 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 30. November 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

662.01/49

Drittes Kirchengesetz vom 14. November 1999 zur Änderung des Kirchensteuererhebungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuererhebungsgesetz - vom 4. November 1990 (KABl 1991 S. 90, GVBl M-V 1991 S. 259, BStBl 1991 I S. 619), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 11), geändert durch Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung der Kirchensteuer vom 1. Dezember 1995 (KABl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Kirchgeldpflichtig gegenüber den gemeindlichen Steuerverbänden sind alle über 18jährigen Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb einer Kirchgemeinde dieser Landeskirche, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge im Sinne des Einkommensteuerrechts und der hierzu erlassenen Richtlinie haben.“

2. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Gemeindegeldes wird im Kirchengesetz über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes festgelegt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 23. November 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

662.01/48

**Erstes Kirchengesetz
vom 14. November 1999
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes
[(Gemeinde-)Kirchgeld]**

Art. 1

Das Kirchengesetz vom 4. November 1990 (KABl 1991 S. 95) über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Grundsatz

(1) Die Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfes jährlich ein Gemeindegeld nach dem Maßstab der Einkünfte und Bezüge im Sinne des Einkommensteuerrechts und der hierzu erlassenen Richtlinie.

(2) Das Gemeindegeld ist von Kirchenmitgliedern zu erheben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Erhebungsjahr über eigene Einkünfte oder Bezüge im Sinne des Absatzes 1 verfügen."

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindegeld) beträgt pro Jahr:

	Monatliche durchschnittliche Einkünfte/ Bezüge	Jährliche Einkünfte/Bezüge	Jährliches Kirchgeld
bis	750 DM	9.000 DM	0 DM
bis	1.000 DM	12.000 DM	32 DM
bis	1.250 DM	15.000 DM	40 DM
bis	1.500 DM	18.000 DM	48 DM
bis	1.750 DM	21.000 DM	56 DM
bis	2.000 DM	24.000 DM	64 DM
bis	2.250 DM	27.000 DM	72 DM
bis	2.500 DM	30.000 DM	80 DM
bis	2.750 DM	33.000 DM	88 DM
bis	3.000 DM	36.000 DM	96 DM
bis	3.250 DM	39.000 DM	104 DM
bis	3.500 DM	42.000 DM	112 DM

	Monatliche durchschnittliche Einkünfte/ Bezüge	Jährliche Einkünfte/Bezüge	Jährliches Kirchgeld
bis	3.750 DM	45.000 DM	120 DM
bis	4.000 DM	48.000 DM	128 DM
bis	4.250 DM	51.000 DM	136 DM
bis	4.500 DM	54.000 DM	144 DM
bis	4.750 DM	57.000 DM	152 DM
bis	5.000 DM	60.000 DM	160 DM
bis	5.250 DM	63.000 DM	168 DM
bis	5.500 DM	66.000 DM	176 DM
bis	5.750 DM	69.000 DM	184 DM
bis	6.000 DM	72.000 DM	192 DM
bis	6.250 DM	75.000 DM	200 DM
bis	6.500 DM	78.000 DM	208 DM
bis	6.750 DM	81.000 DM	216 DM
bis	7.000 DM	84.000 DM	224 DM
bis	7.250 DM	87.000 DM	232 DM
bis	7.500 DM	90.000 DM	240 DM
bis	7.750 DM	93.000 DM	248 DM
bis	8.000 DM	96.000 DM	256 DM
über	8.000 DM	über 96.000 DM	264 DM

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 23. November 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

402.00/72

**Kirchengesetz vom 14. November 1999
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993
zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes
und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. März 1999 (KABl 1994 S. 4, 1999 S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 43 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 31. Dezember 2001 können Pastorinnen mit Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 17. November 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

472.01/128

**Kirchengesetz vom 14. November 1999
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung
der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 17. November 1991**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 17. November 1991 (KABl S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1998 (KABl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung kann die Kirchenleitung Regelungen treffen, um die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch eine Rentenzahlung zu sichern.

(2) Beiträge auf Grund von Regelungen nach Absatz 1 sind von der Landeskirche aufzubringen.

(3) Sind Pastoren und Kirchenbeamte bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gewährt die Landeskirche abweichend von Absatz 2 zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die durch die Zahlung des Rentenversicherungszuschlages bedingte steuerliche Mehrbe-

lastung bei den Dienstbezügen wird durch die Landeskirche nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Dezember 1994 abgegolten.

2. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 31. Dezember 2001 tritt für Pastorinnen abweichend von § 8 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr mit folgender Maßgabe:

Für jeden Monat, um den die Ruhestandsversetzung vor der Inanspruchnahme der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird das Ruhegehalt um 0,3 v. H. gemindert.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 17. November 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Beschlüsse der 12. Tagung der XII. Landessynode

Beschuß zur Entlastung für das Haushaltsjahr 1998

Dem Oberkirchenrat wird für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1998 Entlastung erteilt.

Spornitz, 14. November 1999

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschuß zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

Die Synode unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Kirchenleitung und des Oberkirchenrates, weiter darauf hinzuwirken, daß die Mitfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft durch das Land nicht reduziert wird.

Spornitz, 14. November 1999

Die Landessynode
Möhring
Präses

471.01/140

Beschlüsse der Kirchenleitung zu Sonderzuwendung 1999, Urlaubsgeld 2000 und vermögenswirksamen Leistungen 2000 für Pastoren und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. Oktober 1999 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Beschuß über die Sonderzuwendung für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 1999

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 3. Juli 1992 in der Fassung ihrer Änderungen vom 2. September 1995 und vom 11. Oktober 1997 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 1999 keine Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Beschuß zum Urlaubsgeld für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 2000

Gemäß § 1 der Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 5. Oktober 1996 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 2000 kein Urlaubsgeld an die Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Beschuß über vermögenswirksame Leistungen für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 2000

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und

Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 5. Oktober 1996 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 2000 keine vermögenswirksamen Leistungen an die Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Schwerin, 2. Oktober 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

471.01/141

Beschuß zu § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. Oktober 1999 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Im Kalenderjahr 1999 wird die Anpassung der Besoldungstabelle auf Grund des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes ausgesetzt. Ab 1. Januar 2000 wird die Anpassung in der Weise realisiert, daß die Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,5 v.H. erhöht werden.

Schwerin, 2. Oktober 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

144.01/99

Wahlen zur XIII. Landessynode

Veröffentlichungen

gemäß § 6 Nr. 4 des Kirchengesetzes über die Wahl zur Landessynode [Wahlordnung Landessynode] vom 16. November 1997 (KABI S. 162)

Nachfolgend werden die erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl der nicht ordinierten Synodalen im Kirchenkreis Wismar gemäß § 6 Abs. 1 Wahlordnung veröffentlicht.

1. Im Kirchenkreis Wismar sind 9 Synodale zu wählen.
2. Die Kandidaten werden am 18. Dezember ab 10.00 Uhr in der Jugendscheune der Kirchengemeinde in Alt Meteln vorgestellt.

3. Der Zeitraum der Wahl für die Wahl der nicht ordinierten Synodalen ist laut Beschluß des Oberkirchenrates der Zeitraum zwischen dem 3. Januar 2000 und dem 24. Januar 2000.
4. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am 28. Januar 2000 um 19 Uhr in der Winterkirche der St. Nikolai-Kirche in Wismar.

Schwerin, 16. November 1999

Der Oberkirchenrat
Rausch

6512-10/50

Änderung der Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Stiftungskuratorium des Augustenstiftes zu Schwerin am 6. Mai 1999 und 27. Juli 1999 beschlossenen Satzungsänderungen mit dem Genehmigungsvermerk vom 17. Juli 1999 sowie die vollständige Satzung des Augustenstiftes in der ab 15. November 1999 geltenden Fassung.

Schwerin, 16. November 1999

Der Oberkirchenrat
Rausch

Die Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin vom 27. September 1993 (KABI 1995 S. 131), vom Oberkirchenrat am 17. Januar 1994 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden in Satz 3 die Worte „Dem Augustenstift“ durch die Worte „Der Stiftung“ ersetzt.
2. In § 1
 - a) wird Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:
„(1) Die Stiftung führt den Namen „Augustenstift zu Schwerin, Verbund evangelischer Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen.“
 - b) wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.“
 - c) wird in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
3. In § 2
 - a) wird Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:
„Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben von Einrichtungen der stationären, teilstationären und offenen Altenhilfe sowie der häuslichen Krankenpflege die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen zu gewähren. Dies geschieht als Wesensäußerung kirchlichen Lebens. Die Stiftung fördert die diakonische Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft unter ihren Mitarbeitern und innerhalb der Landeskirche.“
 - b) werden die Absätze 2 und 3 gestrichen,
 - c) wird Absatz 4 gestrichen und als Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„Allen in den Einrichtungen der Stiftung betreuten Personen steht das Angebot seelsorgerlicher Begleitung und der Besuch von Gottesdiensten offen.“

4. In § 3
 - a) werden in der Überschrift die Worte „des Augustenstiftes“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt,
 - b) werden in Absatz 1 die Worte „Das Augustenstift“ durch die Worte „Die Stiftung“ ersetzt,
 - c) werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbände“ gestrichen,
 - d) wird Absatz 3 gestrichen.
5. In § 4 werden in Absatz 5 die Worte „durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen“ gestrichen.
6. In § 6
 - a) werden in der Überschrift die Worte: „des Augustenstiftes“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt.
 - b) wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden: Gemeindeglieder von Kirchengemeinden der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, insbesondere aus der Region Schwerin oder Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke bejahen und unterstützen wollen.“
 - c) wird in Absatz 4 die Nummer 3 wie folgt neu gefaßt:
„3. nach Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet.“
 - d) wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 wie folgt eingefügt:
„In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, keine Mitarbeiter der Stiftung berufen oder gewählt werden.“
7. In § 7
 - a) wird in Absatz 1 das Wort „acht“ durch die Worte „mindestens sieben und maximal neun“ ersetzt,
 - b) wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„(2) Mitglieder sind:
 1. ein Pastor aus einer Schweriner Kirchengemeinde, der von dem Propsteikonvent im Benehmen mit dem Landessuperintendenten bestimmt wird,
 2. ein vom Diakonischen Rat bestimmter Vertreter,
 3. ein vom Oberkirchenrat bestimmter Vertreter,

4. weitere vier bis sechs Personen mit besonderem Sachverstand, insbesondere auf den Gebieten Rechtswesen, Finanzwesens, Gerontologie, Bauwesen usw., die nach Möglichkeit aus den Kirchgemeinden stammen, in deren Bereich sich Einrichtungen der Stiftung befinden.“
- c) wird Absatz 3 wie folgt neu gefaßt:
„Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Oberkirchenrat für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger berufen ist. Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger von den zuständigen Gremien für den Rest der Amtsdauer bestimmt. Die Nachbesetzung ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.“
8. In § 8 wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„(2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlußfassung über Leitlinien, Richtlinien und Geschäftsordnungen der Stiftung,
3. Beschlußfassung über das Errichten und Betreiben, Übernehmen und Ausgliedern von Einrichtungen sowie über die Aufnahme neuer bzw. die Aufgabe vorhandener Arbeitsgebiete,
4. Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung,
5. Beschlußfassung über Beteiligungen,
6. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dinglichen Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größeren Umbauten,
7. Beschlußfassung über Abschluß von Dauerschuldverhältnissen, die eine jährliche Zahlungsverpflichtung von 20.000,- DM überschreiten,
8. Bestätigung der Haushaltspläne einschließlich der dazugehörigen Anlagen,
9. Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung,
10. Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes,
11. Entlastung des Vorstandes,
12. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
13. Wahl, Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung und der Abteilungsleiter der Stiftung.“
9. In § 9
a) wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt,
b) werden in Absatz 4 die Worte „mindestens fünf stimmberechtigte“ durch die Worte „die Mehrheit der stimmberechtigten“ ersetzt,
c) werden in Absatz 5 die Worte „Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung“ durch die Worte „Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Nr. 13“ ersetzt,
d) wird Absatz 7 Satz 2 wie folgt neu gefaßt:
„Sie sind von der Protokollführung zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes in Abschrift zuzusenden und in der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu bestätigen.“,
e) wird nach Absatz 8 ein neuer Absatz 9 wie folgt eingefügt:
„(9) Personen, die Rechtsgeschäfte mit der Stiftung abschließen bzw. in vertraglichen Beziehungen mit der Stiftung stehen, sind bei betroffenen Angelegenheiten von der Verhandlung ausgeschlossen.“
10. § 10 wird wie folgt neu gefaßt:
**„§ 10
Der Vorstand**
(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
(2) Mitglieder sind:
1. das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied,
2. zwei zur Verfolgung des Stiftungszwecks qualifizierte ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Stiftung stehen und nach Möglichkeit eine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder theologische Qualifikation besitzen.
(3) Das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Vorsitzender der Stiftung; die anderen beiden Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter.
(4) Die reguläre Wahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers.
(5) Der Vorstandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
(6) Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Vorstandes, seinen Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie betreffen, dürfen nicht abgeschlossen werden.“
11. In § 11
a) wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
„Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums.“
b) werden in Absatz 2 Satz 2 die Worte „von sich aus“ gestrichen,
c) wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
„Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen, mindestens aber sechsmal im Jahr zusammen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.“,
d) wird Absatz 5 wie folgt neu gefaßt:
„(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. In diesem Fall werden Beschlüsse einstimmig gefaßt.
Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder werden Beschlüsse mehrheitlich gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.“
e) wird Absatz 6 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
„Abteilungsleiter können bei wichtigen Angelegenheiten aus ihrem Arbeitsbereich im Vorstand gehört werden.“,
f) wird Absatz 7 wie folgt neu gefaßt:
„(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.“

12. § 12 entfällt.

13. Der bisherige § 13 wird zu § 12 und wie folgt neu gefaßt:

**„§ 12
Wirtschaftsprüfung**

„Die von dem Kuratorium bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die Rechnungen der Stiftung und erstattet dem Kuratorium über das Ergebnis Bericht.“

14. Der bisherige § 14 wird zu § 13 und

- a) in der Überschrift werden die Worte „des Augustenstiftes“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt,
- b) werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Schwerin und“ gestrichen.

15. Nach § 13 wird ein neuer § 14 wie folgt eingefügt:

**„§ 14
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.“

16. In § 15

- a) wird die Überschrift wie folgt neu gefaßt:
„Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“,

b) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Diese Satzung ist in den Sitzungen des Kuratoriums am 6. Mai und 27. Juli 1999 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 15. November 1999 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 27. September 1993.“

c) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden bis zum 10. Dezember 1999 durch die entsprechenden Gremien bestimmt. Die Mitglieder des Kuratoriums nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 werden durch das derzeitige Kuratorium bis zum 10. Dezember 1999 vorgeschlagen und durch den Oberkirchenrat berufen. Mit der konstituierenden Sitzung bis spätestens 25. Januar 2000 endet die Mitgliedschaft der bisherigen Kuratoriumsmitglieder.“

d) wird ein Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes auf Grund der Satzungsänderungen endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.“

Schwerin, 27. Juli 1999

Dr. Seyfert

Vorsitzender des Kuratoriums

Genehmigung der Satzungsneufassung für das Augustenstift zu Schwerin

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) i.V.m. § 15 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für das Augustenstift zu Schwerin in der Fassung der Beschlüsse des Vorstandes vom 6. Mai 1999 und 27. Juli 1999.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) die Zustimmung

der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S.59) i.V.m. dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl S. 79) verbunden.

Schwerin, den 15. November 1999

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin in der ab 15. November 1999 geltenden Fassung

Präambel

Das Augustenstift zu Schwerin ist eine kirchliche Stiftung (pium corpus). Nach dem Willen der Stifterin, Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin, wurde im Jahre 1855 ein Armen- und Siechenhaus zum Zweck der geistlichen und leiblichen Pflege bedürftiger Menschen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses gestiftet.

Der Stiftung wurde unter dem Namen „Augustenstift zu Schwerin“ am 7. März 1860 durch Regierungsverfügung - Regierungsblatt von 1860, Nr. 9 - die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Nach mehreren Satzungsänderungen - die letzte Änderung erfolgte unter dem Datum vom 19. Juli 1971 - soll durch die in nachstehender neugefaßten Satzung beschlossene Organisationsform die Stiftung in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Augustenstift zu Schwerin, Verbund evangelischer Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Stiftungsgesetz - StifTG) vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) auf Grund der Verleihungsurkunde vom 7. März 1860.

Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben von Einrichtungen der stationären, teilstationären und offenen Altenhilfe sowie der häuslichen Krankenpflege die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen zu gewähren. Dies geschieht als Wesensäußerung kirchlichen Lebens. Die Stiftung fördert die diakonische Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft unter ihren Mitarbeitern und innerhalb der Landeskirche.

(2) Allen in den Einrichtungen der Stiftung betreuten Personen steht das Angebot seelsorgerlicher Begleitung und der Besuch von Gottesdiensten offen.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbstständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Stiftung gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. an. Sie ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten. Bei dringendem Bedarf kann auf das Vermögen der Stiftung zurückgegriffen werden, jedoch höchstens bis zu 5 % des Standes am Ende des Vorjahres.

(5) Zustiftungen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der diakonisch kirchlichen Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden: Gemeindeglieder von Kirchengemeinden der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, insbesondere aus der Region Schwerin oder Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke bejahen und unterstützen wollen.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihre Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen kann enden:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl oder
3. nach Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die organschaftliche Tätigkeit ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus dieser Tätigkeit, der auch in Form einer Pauschale, deren Höhe durch Beschluß des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden kann.

(7) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, keine Mitarbeiter der Stiftung berufen oder gewählt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern.

(2) Mitglieder sind:

1. ein Pastor aus einer Schweriner Kirchgemeinde, der von dem Propsteikonvent im Benehmen mit dem Landessuperintendenten bestimmt wird,
2. ein vom Diakonischen Rat bestimmter Vertreter,
3. ein vom Oberkirchenrat bestimmter Vertreter,
4. weitere vier bis sechs Personen mit besonderem Sachverstand, insbesondere auf den Gebieten Rechtswesen, Finanzwesen, Gerontologie, Bauwesen usw., die nach Möglichkeit aus den Kirchgemeinden stammen, in deren Bereich sich Einrichtungen der Stiftung befinden.

(3) Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Oberkirchenrat für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger berufen ist. Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger von den zuständigen Gremien für den Rest der Amtsdauer bestimmt. Die Nachbesetzung ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlußfassung über die Leitlinien, Richtlinien und Geschäftsordnungen der Stiftung,
3. Beschlußfassung über das Errichten und Betreiben, Übernehmen und Ausgliedern von Einrichtungen sowie über die Aufnahme neuer bzw. die Aufgabe vorhandener Arbeitsgebiete,
4. Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung,
5. Beschlußfassung über Beteiligungen,
6. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Neubauten und größeren Umbauten,
7. Beschlußfassung über Abschluß von Dauerschuldverhältnissen, die eine jährliche Zahlungsverpflichtung von 20.000,- DM überschreiten,
8. Bestätigung der Haushaltspläne einschließlich der dazugehörigen Anlagen,
9. Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung,
10. Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes,
11. Entlastung des Vorstandes,
12. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
13. Wahl, Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung und der Abteilungsleiter der Stiftung.

§ 9

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

(3) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muß das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Nr. 13 können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitgliedern in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Kuratoriums gefaßt werden.

(6) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung der Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind von der Protokollführung zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes in Abschrift zuzusenden und in der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu bestätigen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(9) Personen, die Rechtsgeschäfte mit der Stiftung abschließen bzw. in vertraglichen Beziehungen mit der Stiftung stehen, sind bei betroffenen Angelegenheiten von der Verhandlung ausgeschlossen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Mitglieder sind:

1. das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied,
2. zwei zur Verfolgung des Stiftungszweckes qualifizierte ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Stiftung stehen und nach Möglichkeit eine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder theologische Qualifikation besitzen.

(3) Das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Vorsitzender der Stiftung, die anderen beiden Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter.

(4) Die reguläre Wahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers.

(5) Der Vorstandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Vorstandes, seinen Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie betreffen, dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums.

(2) Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er auch das Kuratorium zu unterrichten.

(3) Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt die Beschlüsse aus.

(4) Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen, mindestens aber sechsmal im Jahr zusammen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. In diesem Fall werden Beschlüsse einstimmig gefaßt. Bei Abwesenheit aller

Vorstandsmitglieder werden Beschlüsse mehrheitlich gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Abteilungsleiter können bei wichtigen Angelegenheiten aus ihrem Arbeitsbereich im Vorstand gehört werden. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 12 Wirtschaftsprüfung

Die vom Kuratorium bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die Rechnungen der Stiftung und erstattet dem Kuratorium über das Ergebnis Bericht.

§ 13 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. an. Die Tätigkeit des Augustenstiftes wird damit als kirchliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen, einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen, anerkannt.

(2) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in dem jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung ist in der Sitzung des Vorstandes am 6. Mai 1999 und 27. Juli 1999 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 15. November 1999 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 27. September 1993.

(2) Die Mitglieder nach § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden bis zum 10. Dezember 1999 durch die entsprechenden Gremien bestimmt. Die Mitglieder des Kuratoriums nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 werden durch das derzeitige Kuratorium bis zum 10. Dezember 1999 vorgeschlagen und durch den Oberkirchenrat berufen. Mit der konstituierenden Sitzung bis spätestens 25. Januar 2000 endet die Mitgliedschaft der bisherigen Kuratoriumsmitglieder.

(3) Mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes auf Grund der Satzungsänderungen endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.

418.04/209

Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Pullach

Jahresprogramm 2000

Themen - Termine - Schwerpunkte

1. 10. - 28. Januar 2000 (229. Kurs)

Auftrag und Praxis der Kirchenleitung in einem Dekanat, einer Propstei, einer Superintendentur

Im Blick auf den Beginn in diesem Amt soll es um theologisch umsichtige wie paxis-nahe Besinnung gehen. Deshalb sind folgende drei Schwerpunkte vorgesehen:

- Einmal geht es um Rechenschaft sowie Orientierung und Reflexion zu Leitungsaufgaben wie konzeptionellen und strukturellen Fragen der Leitung und der Zusammenarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises bzw. Dekanatsbezirks, weiter der Pfarrkonferenz, der Mitverantwortung für die Diakonie, der Visitation.
- Ebenso sind biblisch- und systematisch-theologische Phasen vorgesehen: dies soll im Blick auf Grunddimensionen christlicher Existenz, des Pfarramts, der Kirche die Wahrnehmung eigener theologischer Verantwortung unterstützen.
- Schließlich wird es einerseits um pastoralpsychologische Besinnung gehen zu Konflikten und Leitungsaufgaben im Kirchenkreis; andererseits um Informationen, Anstöße, Übungen zu Personalführung und Management in Leitungsaufgaben.

Dieser Kurs ist für Kolleginnen und Kollegen bestimmt, die mit der Leitung dieses Amtes beginnen oder vor einiger Zeit begonnen haben. Ihnen soll dieser Kurs zu theologischer, geistlicher, praxisnaher Klärung von Grundfragen und Aufgaben ihrer neuen Verantwortung dienen - und in dem allen zum Erfahrungsaustausch.

Teiln.: Theologinnen und Theologen, die vor kurzem mit der Leitung eines Dekanats, einer Propstei, einer Superintendentur begonnen haben oder in dies Amt berufen sind und darauf zugehen

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

2. 31. Januar - 11. Februar 2000 (230. Kurs)

Taufe und Konfirmation heute: Theologische Fragen, pastorale Aufgaben

Taufe und Konfirmation gehören nach wie vor zu den Selbstverständlichkeiten kirchlichen Lebens und sind doch in mancherlei Weise problematisch geworden. Das Modell der Zuordnung von Säuglingstaufe und Konfirmation Jugendlicher gibt nicht erst heute theologisch zu denken. Zudem ist die Taufe Neugeborener längst nicht mehr überall der Normalfall, und in Ostdeutschland ist der Konfirmation in Gestalt der Jugendweihe eine hartnäckige Konkurrenz erwachsen. Dieser Kurs geht davon aus, daß Taufe und Konfirmation theologisch zusammen gesehen werden müssen, und wendet sich deshalb folgenden Aspekten zu:

- Die Taufe im Neuen Testament und die Frage nach Taufalter und Taufvoraussetzungen.
- Die Taufe in der Alten Kirche und das Problem des Katechumenats - Taufe und Firmung, Firmung und Konfirmation.

- Die Geschichte der Konfirmation und der Weg der reformatorischen Tauftheologie.
- Taufe als Sakrament und als Ritual - Folgerung für Theologie und Praxis der Konfirmation.
- Die Polarität von Konfirmation und Jugendweihe als Herausforderung für Kirche und Theologie; „Konfirmierendes Handeln“ und andere Neuansätze in der Arbeit mit Konfirmanden und jugendlichen Taufbewerbern.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Konfirmandenarbeit tätig sind

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

3. 14. - 25. Februar 2000 (231. Kurs)

Das Wort vom Kreuz: als Ärgernis und Torheit - und als Quelle des Mutes, der Hoffnung, der Freude

Das Wort vom Kreuz stößt auf Vorbehalte, Einwände, Unverständnis: Wie kann Gott so grausam sein? Wird damit der Mensch nicht unnötig beschuldigt? Wie soll sich dies mit der Sehnsucht nach Ganzheitlichkeit vertragen? „Gottes Schwachheit ist stärker als die Menschen“ (1. Kor 1,25): dies bleibt umstritten und grundlegend für christliche Orientierung. - In der Tat stellt die „theologia crucis“ nicht nur ein Thema, vielmehr den Grundzug reformatorischer Theologie dar. Umso mehr käme es darauf an, das Wort vom Kreuz als Quelle des Mutes, der Hoffnung, der Freude zu entdecken und zu bezeugen.

Damit im Feld dieses Themas umsichtige Auseinandersetzung und aufschlußreiche Entdeckungen möglich werden, sollen sich verschiedene Dimensionen miteinander verbinden:

- Auseinandersetzung mit gegenwärtigen kulturellen und religiösen Trends, in denen das Wort vom Kreuz als Ärgernis und Torheit erscheint.
- Biblisch-theologische und systematisch-theologische Besinnung zum Wort vom Kreuz.
- Auseinandersetzung mit Leidenserfahrungen und dem Kreuz in Musik, Kunst, gegenwärtiger Literatur.
- Erwägungen zum Wort vom Kreuz in Predigt und Seelsorge.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

4. 20. März - 1. April 2000 (232. Kurs)

Mensch - Natur - Technik

Mit dem Thema dieses Kurses wird das Motto der EXPO 2000 aufgenommen, die am 1. Juni in Hannover beginnen wird. Dies Thema veranlaßt dazu, den Dialog zwischen Naturwissenschaft, technologischer Entwicklung, ökologischen Herausforderungen und Theologie wie Ethik vertieft aufzunehmen und zu erproben. Dies kann und soll unser Eingebundensein in technologische

Systeme und ökologische Zusammenhänge reflektieren lassen; Kompetenz wie Offenheit des Gesprächs mit Menschen fördern, die ihren Beruf in der Technik, der Naturwissenschaft, der Ökologie ausüben; Anstöße geben, dies Thema mit Menschen in der Gemeinde weiterzu-verfolgen.

Nicht zuletzt in Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Naturwissenschaft, der Technik, der Ökologie wird dieser Kurs folgende Schwerpunkte haben:

- Welche Entwicklung zeichnet sich geschichtlich gesehen bis zu Perspektiven heutzutage in Naturwissenschaft und Technik sowie im Dialog von Ethik und Theologie mit ihnen ab?
- Welche Aspekte des Menschenbilds und der Welteinstellung werden mit Naturwissenschaft und Technik akut?
- An einigen konkreten Feldern und Fällen: zu welcher theologischer und ethischer Orientierungssuche provozieren Naturwissenschaft und Technik gerade auch die darin Verantwortlichen?
- In welchem Verhältnis stehen Bewahrung der Schöpfung und ökologische Verantwortung?
- Wie kommt es zu Gotteserfahrung in einer von menschlichem Handeln bestimmten Welt?

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer sowie kirchliche Umweltbeauftragte, wobei die Teilnahme mit Ehepartner bzw. Ehepartnerin willkommen ist. Wichtig und möglich ist zudem die Teilnahme einiger Personen mit technischem oder naturwissenschaftlichem Beruf

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

5. 3. - 14. April 2000 (233. Kurs) **Der Weg des Evangeliums und der Weg der Kirchen im Zwanzigsten Jahrhundert**

Die Wende zum Jahr 2000 hat Bilanzen mancherlei Art hervorgebracht und sie lädt auch Christen ein, auf das 20. Jahrhundert zurückzublicken, von dem es einmal hieß, es sei „das Jahrhundert der Kirche“. Dieser Kurs stellt sich deshalb die Aufgabe, wesentliche Entwicklungen in der Ökumene und in den Kirchen in Deutschland während des letzten Jahrhunderts nachzuzeichnen und dabei auf die Spuren Gottes im Wechsel der Zeiten und Umstände aufmerksam zu werden.

- Dabei wird Gelegenheit sein, kirchen- und theologiegeschichtliche Kenntnisse zu vertiefen: In der Dimension der weltweiten Ökumene und der ökumenische Bewegung - hinsichtlich des Weges der Kirchen in Mitteleuropa - schließlich im Blick auf die Situation der Kirchen in Schlüsselsituationen der jüngeren deutschen Geschichte.
- Besondere Beachtung verdienen der Einfluß der Theologie auf Kirchenpolitik und innerkirchliche Entscheidungen und die Möglichkeit, in kritischen Phasen und Umbrüchen geistlich zu urteilen und theologisch verantwortlich zu handeln.
- In dem allen soll nach den Grundlagen und Hintergründen unserer heutigen Situation, nach Kontinuität und Wandel im Bereich der Gemeinden und nach Erfahrungen gefragt werden, die für die Zukunft festgehalten werden sollten.
- Selbstverständlich werden auch die Verflechtungen zwischen dem Weg der Kirchen und den Lebenswegen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Aufmerksamkeit finden.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei Teilnahme mit Ehepartnerin bzw. Ehepartner möglich und willkommen ist

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

6. 2. - 6. Mai 2000 (234. Kurs) **Mit Personaldezernenten und weiteren Verantwortlichen in Personalfragen der Kirchen**

Das inhaltliche Konzept dieses Kurses wird im Jahre 1999 in Rücksprache mit einigen Personaldezernenten und weiteren Verantwortlichen in Personalfragen der Kirchen entwickelt. Drei Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Reflexion von Grundfragen, die sich in der Personalführung bzw. im Blick auf den Weg der Kirche stellen: evt. Fragen der Personalentwicklungs-Planung oder Perspektiven missionarischer Kirche.
- Erfahrungsaustausch und Reflexion von Fragen und Aufgaben, die mit der Verantwortung für Personalfragen der Kirchen sich als akut erweisen und den Austausch zwischen verschiedenen Kirchen erfordern.
- Zu Beginn oder am Schluß des Kurses wird die Beratung der Personaldezernenten stattfinden, wozu der Präsident des Lutherischen Kirchenamts einlädt.

Teiln.: Theologische und juristische Verantwortliche für Personalfragen in den Landeskirchenämtern, zudem die Ausbildungsdezernenten sowie aus den Kirchenkreisen bzw. Regionen Kreisdekane bzw. Landessuperintendenten

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

7. 8. - 19. Mai 2000 (235. Kurs) **„Mit Theologie die Probleme des Lebens lösen“ ? – Biographie und Theologie**

Der Zusammenhang von theologischen Entwürfen und dem Lebensweg der Theologen wird heute deutlicher gesehen als in der Vergangenheit. So sehr Theologie sich vor Schrift und Bekenntnis zu verantworten hat und sich aus Traditionen gespeist und vom Geist Gottes getrieben weiß, ist sie doch ebenso verwoben in die Lebensumstände der Frauen und Männer, die Theologie treiben. Sie hat zu tun mit Herkunft und Heimat, mit Erfolgen und Enttäuschungen, mit politischen Optionen, Partnerschaften, Freundschaften und mancherlei zufälligen Widerfahrnissen.

- In diesem Kurs soll der Zusammenhang von Theologie und Biographie sowohl im Lichte der empirischen Biographieforschung als auch anhand exemplarischer „Fallstudien“ aus Vergangenheit und Gegenwart deutlich gemacht und erörtert werden.
- Ziel ist, einen Beitrag zum angemesseneren Umgang mit theologischen Texten und Entwürfen zu leisten.
- Darüber hinaus soll dazu geholfen werden, persönliche theologische Positionen und Fragen im Lichte der eigenen Biographie zu bedenken, sich selbst als Theologe bzw. Theologin besser zu verstehen und genauer wahrzunehmen, wie andere versuchten und versuchen, ihr Leben als Theologen und mit Theologie ihr Leben zu bewältigen.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei Teilnahme mit Ehepartnerin bzw. Ehepartner möglich und willkommen ist

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

8. 19. - 30. Juni 2000 (236. Kurs)

Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Suche nach einer Theologie der Religionen

Wie verhält sich das Bekenntnis zu Jesus Christus zu den Wahrheitsansprüchen und Weltdeutungen anderer Religionen? Diese Frage stellt sich heute, angesichts einer „kleiner werdenden Welt“ anders und dringlicher als früher. Über alle Grenzen hinweg erkennen Menschen ihre gemeinsame Verantwortung für den weiteren Weg der Menschheit. Auch der Alltag vieler Christen in Deutschland kennt mannigfache Kontakte vor allem zu Muslimen.

Der christliche Glaube kann in dieser Situation der Wahrheitsfrage nicht ausweichen und muß sich zugleich fragen lassen, inwieweit sein universaler Wahrheitsanspruch mit dem Anliegen von Toleranz, Partnerschaft und Respekt vor den religiösen Erfahrungen anderer und der Autonomie nichtchristlicher Kulturen in Einklang zu bringen ist.

Folgende Aspekte sollen deshalb die Arbeit dieses Studienkurses bestimmen:

- Angesichts der massiven Unterscheidung von christlichem Glaube und Religion in der dialektischen Theologie stellt sich die Frage nach einem angemessenen Religionsbegriff und nach der Notwendigkeit, Christentum als Religion zu begreifen.
- In der Bibel ist die Begegnung Israels und der urchristlichen Gemeinden mit anderen Religionen wichtig. Was kann daraus gelernt werden?
- Wie hat die Sicht auf andere Religionen den Gang der Kirchengeschichte bestimmt, und welcher Sicht auf das Christentum begegnen wir namentlich im Islam und im Buddhismus heute?
- Welche Modelle für den Umgang mit anderen Religionen finden wir in unserer theologischen Tradition vor und wie kann heute in Zustimmung und Kritik daran angeknüpft werden?
- Was hilft gerade das Bekenntnis zu Jesus Christus zu einer Begegnung mit Menschen anderer Religionen zwischen Relativismus und intoleranter Exklusivität? Was kann im Zeitalter des Dialogs und des Pluralismus Mission bedeuten?

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

9. 2. - 8. Juli 2000 (237. Kurs)

Zum Verständnis von Amt und Abendmahl / Eucharistie in der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche.

Ökumenischer Studienkurs

Dieser ökumenische Studienkurs bietet evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrern zusammen mit katholischen Priestern und Pastoralassistenten Gelegenheit, in Austausch und gemeinsamer Besinnung ein Grundthema des ökumenischen Dialogs vertieft aufzunehmen. Dafür sind folgende Etappen vorgesehen:

- Austausch über Weg und Erfahrungen mit der eigenen Kirche, zumal im Blick auf Amt und Abendmahl / Eucharistie.
- Biblische Zugänge zum Verständnis des Abendmahls wie zu Amt und Kirche.
- Systematisch-theologische Besinnung zum Amts- wie zum Sakramentsverständnis - mit Beiträgen eines evangelischen wie eines römisch-katholischen Dogmatikers.
- Darstellung und Sichtung wichtiger Dokumente der ökumenischen Verständigung zu Abendmahl / Eucharistie und Amt.

- Begegnung mit einem evangelisch-lutherischen und einem römisch-katholischen Bischof.

Dieser Kurs dauert von Sonntag Abend bis Samstag Vormittag, weil so katholischen Priestern die Teilnahme am ehesten möglich wird. Dieser ökumenische Studienkurs findet alle zwei Jahre (im Auftrag der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD) statt - abwechselnd in einem katholischen Bildungszentrum (so 1998 in Paderborn) und im Theologischen Studienseminar der VELKD: darum im Jahre 2000 in Pullach.

Teiln.: Katholische Pfarrer und Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten sowie evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer, zumal Ökumene-Beauftragte in den Kirchenkreisen bzw. Dekanatsbezirken

Leitung: NN (seitens der römisch-katholischen Kirche noch zu beauftragen) und Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor des Theol. Studienseminars der VELKD

10. 11. - 23. September 2000 (238. Kurs)

Das Johannes-Evangelium als ein "roter Faden" der Predigt-Texte im Kirchenjahr 2000 / 2001

Im kommenden Kirchenjahr bildet das Johannes-Evangelium mit der 5. Perikopenreihe einen "roten Faden" der Predigttexte. Schon von daher legt sich ein intensiveres Studium des Johannes-Evangeliums nahe. Denn diese Texte erweisen sich im Predigen als Zumutung im doppelten Sinn: als Herausforderung wie als überraschende Ermutigung. Zudem wendet sich die neutestamentliche Forschung seit einiger Zeit erneut besonders dem Johannes-Evangelium zu. Zu erproben bleibt, welche Anstöße und Entdeckungen sich damit ergeben. - Nicht zu übersehen ist, daß das Johannes-Evangelium bei Randgruppen des Christentums besonderes Interesse findet. Ebenso provozieren die "Ich bin"-Worte Bedenken im interreligiösen Dialog. Welche Herausforderungen zum Gespräch zeichnen sich damit ab?

Dieser Kurs soll Grundlagen für die Predigtaufgabe im nächsten Kirchenjahr entstehen lassen. Dabei werden folgende drei Dimensionen aufeinander bezogen:

- Situationsbezogene, sachintensive und erfahrungsorientierte Auslegung von Texten und Zusammenhängen im Johannes-Evangelium.
- Systematisch-theologische Besinnung zumal zur Christologie des Johannes-Evangeliums - und von daher auch zum interreligiösen Dialog.
- Phasen homiletischer Besinnung: mit Analyse vorliegender bzw. vorgelegter Predigten zum Johannes-Evangelium, mit Ansätzen eigener Sprachfindung, mit einer homiletischen Werkstatt zu einigen Predigttexten.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

11. 2. - 13. Oktober 2000 (239. Kurs)

„Glaube und Werke“ – Grundlegung und Grundfragen christlicher Ethik

„Was sollen wir tun?“ „Was ist erlaubt?“ – „Wonach sollen wir uns richten?“ Solche Fragen müssen in alltäglichen Zusammen-

hängen ebenso beantwortet werden wie angesichts gravierender Veränderungen in Gesellschaft und Wissenschaft, denn das Moralische versteht sich nicht von selbst. Die christliche Theologie wird aus den Gemeinden und von außerhalb nach Maßstäben für sittliches Handeln sowie nach konkreten Orientierungen und Entscheidungshilfen gefragt, während zugleich die Emanzipation des Sittlichen vom christlichen Glauben das Gesicht unserer Gesellschaft zunehmend bestimmt. Dabei zeigt sich, daß konkreten ethischen Aussagen Überlegungen zur Grundlegung christlicher Ethik ebenso vorausgehen müssen wie das Gespräch mit nicht-christlichen Positionen. Der bloße Verweis auf nicht selten beliebig ausgewählte Bibelstellen erlaubt keine tragfähige ethische Orientierung und leistet dem Mißverständnis Vorschub, christliche Ethik beschränke sich letztlich auf eine Sondergruppe und könne auf den Aufweis allgemeiner Evidenz verzichten. Andererseits verhindert die Konzentration auf Gottes Gaben und Gebote als Grundlage ethischer Orientierung die unkritische Auslieferung an den unbeständigen „Zeitgeist“. Schwerpunkte für diesen Kurs sind folglich:

- Die konkurrierenden Ansätze theologischer Ethik und die Aufgabe der Theologie heute im Dialog mit Entwürfen der philosophischen Ethik.
- Der „neue Gehorsam“ und die „guten Werke“: Glaube und Moral, Dogmatik und Ethik.
- Dekalog-Bergpredigt-Haustafeln: Theologische Ethik und die Rezeption biblischer Überlieferung sowie außerchristlicher Überzeugungen.
- Katholische und evangelische Traditionen und Denkformen im Vergleich.
- Aufgaben und Grenzen der Kirche im öffentlichen Diskurs über Werte und Normen.
- Theologische Grundlegung und aktuelle Schwerpunkte: Gentechnologie, Kirchenasyl, Marktwirtschaft und Globalisierung.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

12. 17. - 28. Oktober 2000 (240. Kurs)

Auf dem Weg zu einer missionarischen Kirche

Zur gegenwärtigen Situation und zum künftigen Weg der Kirche gehört das Unterwegssein mit Menschen in Distanz zur Kirche sowie Offenheit für Begegnung und Gespräch mit Menschen, denen Kirche und christlicher Glaube fremd sind. Vielleicht fragen sie immerhin danach, was der Glaube im Leben taugen solle. Deshalb ist der Weg zu einer missionarischen Kirche notwendig. Zugleich wird solche Offenheit und begründete Gesprächsfähigkeit durch mancherlei erschwert: wenn Kirche zu sehr mit internen Problemen befaßt ist; wenn volkskirchliche Mentalität leitend bleibt, als gehörten (fast) alle zur Kirche; wenn durch personelle Ausdünnung Kontakte mit andern Menschen abnehmen; wenn Mission als Vereinnahmung anderer für eigene Zwecke verstanden wird. Deshalb ist der Weg zu einer missionarischen Kirche ein zugleich selbstkritischer und befreiender Vorgang.

Um diesen Weg zu erkunden und dazu Mut und Phantasie zu gewinnen, werden in diesem Kurs vier Dimensionen miteinander verbunden:

- Erzählung und Analyse von Situationen und Erfahrungen zu Christsein und Kirche in missionarischer Diaspora.
- Biblische, systematisch- und praktisch-theologische sowie gemeinde-praktische Besinnung zu Grundlagen und Grundzügen missionarischer Existenz.

- Besinnung auf eine elementare Sprache für das, was trägt, und für das, was Menschen heilig ist.
- Austausch über Ansätze und Beispiele sowie Entwickeln von Schritten und Projekten missionarischer Kirche.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei die Teilnahme mit Ehepartnerin bzw. Ehepartner möglich und willkommen ist, - sowie weitere Verantwortliche an missionarischen Versuchen und Projekten

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

13. 5. - 11. November 2000 (241. Kurs)

Zwischenbilanz nach einigen Jahren in der Leitung eines Dekanats, einer Propstei, einer Superintendentur: Grundlegende Fragen der Kirchenleitung auf mittlerer Ebene

Erfahrungen in zwei entsprechenden Kursen (1996 und 1998) sowie Rücksprachen mit Superintendenten und Dekanen sprechen dafür: Es ist sinnvoll, nach einigen Jahren in diesem Amt Gelegenheit zu einer "Zwischenbilanz" zu haben im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Landeskirchen. Als grundlegende Fragen der Kirchenleitung auf mittlerer Ebene werden (verbunden mit der Chance des intensiven Austauschs untereinander) möglicherweise aufgenommen:

- Verbunden mit strukturellen und konzeptionellen Fragen: Was führt zu sinnvoller Verbindung zwischen Dimensionen des Gemeindelebens und des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis?
- Was hilft dazu, Kirche offen mit kirchlich distanzierten Menschen zu gestalten und als missionarische Kirche zu leben?
- Welche Perspektiven können und sollen uns als Kirche im Wandel leiten?
- Die Konzeption dieses Kurses wird mit einer Kollegin und zwei Kollegen vorbesprochen, die zu Beginn ihres Amtes an dem "Dekane-Kurs" 1996 in Pullach teilgenommen haben.

Teiln.: Theologinnen und Theologen nach einigen Jahren im Amt der Leitung eines Dekanats, einer Propstei, einer Superintendentur

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

14. 13. - 18. November 2000 (242. Kurs)

Familie - Grundordnung des Lebens, Grundlage der Gemeinde?

Die Familie ist so alt wie die menschliche Kultur. Stabil und flexibel zugleich prägt sie gerade in ihren vielfältigen Wandlungen nach Größe, Struktur und sozialer Funktion das Bild des menschlichen Zusammenlebens. Mit dem 20. Jahrhundert kam es aber einerseits zu einem Nebeneinander verschiedener Familienformen, andererseits gestalteten immer mehr Menschen ihr Leben jenseits traditioneller Familienbindungen bzw. ohne eine Familie zu gründen.

Gerade die evangelische Theologie hat der Familie immer große Aufmerksamkeit geschenkt, und bis heute stellt die Familie eines der wichtigsten Gestaltungselemente kirchlicher Tätigkeit und ein tragendes Prinzip des Gemeindeaufbaus dar.

Die Kirche sollte angesichts dieser Familienorientierung einer theologischen Reflexion der gesellschaftlichen Veränderungen sowie einer Besinnung auf Grundfragen der Gestaltung menschlichen Miteinanders nicht aus dem Weg gehen.

Dieser einwöchige Studienkurs möchte deshalb

- auf den Wandel der „Institution Familie“ in der jüngeren Vergangenheit aufmerksam machen und damit zu einer realistischen Wahrnehmung der Familie im Kontext anderer Lebensformen helfen,
- nach den Grundlagen und Konkretionen einer „Theologie der Familie“ fragen
- sowie über Möglichkeiten und Grenzen der kirchlichen Arbeit mit Familien, über Familien im Gottesdienst und über die Offenheit einer familienorientierten Gemeindearbeit für Paare ohne Kinder und für Alleinlebende nachdenken.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei Teilnahme mit Ehepartnerin bzw. Ehepartner möglich und willkommen ist.

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

Die separaten Informationen der VELKD zu den einzelnen Kursen werden durch den Oberkirchenrat an die Landessuperintendenturen weitergeleitet und von dort auf den Konventen veröffentlicht.

Anmeldungen oder nähere Informationen:

Oberkirchenrat
Herrn Stahn
Postfach 11 10 63

19010 Schwerin

Tel. 0385/5185-111
Fax 0385/5185-162

Strukturänderungen

121.01/3

Veränderung einer Propsteigrenze

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Stargard hat am 17. September 1999 gemäß Artikel 9 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenkreisordnung i.V.m. Verbindung mit § 2 Abs. 2 Propsteiordnung beschlossen, die Kirchgemeinde Kratzeburg aus der Propstei Neustrelitz auszugliedern und der Propstei Wesenberg zuzuordnen.

Schwerin, 29. Oktober 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

7418-12/4

Verbindung der Kirchgemeinde Peckatel mit der Kirchgemeinde Prillwitz

Die Kirchgemeinde Peckatel wird mit Wirkung vom 1. November 1999 mit der Kirchgemeinde Prillwitz verbunden. Peckatel wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 26. Oktober 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

7315-12/3

Verbindung der Kirchgemeinde Neddemin mit der Kirchgemeinde Staven

Die Kirchgemeinde Neddemin wird mit Wirkung vom 1. November 1999 mit der Kirchgemeinde Staven verbunden. Neddemin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 26. Oktober 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

8404-12/12

Verbindung der Kirchgemeinden Alt Bukow und Dreveskirchen mit Neuburg

Die Kirchgemeinden Alt Bukow und Dreveskirchen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2000 mit der Kirchgemeinde Neuburg verbunden. Alt Bukow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 16. November 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Pfarrstellenausschreibungen

7422-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wokuhl wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Dienstumfang in der Kirchgemeinde Wokuhl beträgt 50 %. Eine Erweiterung auf 100 % durch Dienst in der Jugendvollzugsanstalt in Neustrelitz ist möglich.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 11. Oktober 1999

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

8116-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Witzin wird erneut gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Eine Kombination eventuell mit Religionsunterricht wäre denkbar.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 11. Oktober 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

4503-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Cammin, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Eine Verbindung der Kirchengemeinde Cammin mit der Kirchengemeinde Petschow wird am 1. Februar 2000 erfolgen.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten

Schwerin, 22. Oktober 1999

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

8123-20/13

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Rödlin und Warbende wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Pfarrsitz ist Rödlin. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 22. Oktober 1999

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

2103-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Basse wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 22. Oktober 1999

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6211/20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Plate wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 15. November 1999

Beste
Landesbischof

8216/20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kirchdorf/Poel wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. November 1999

Beste
Landesbischof

2210/20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Malchin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Umfang der Pfarrstelle beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. November 1999

Beste
Landesbischof

6315-20

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Vietlütbe/Mühlen Eichsen wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Dienstumfang beträgt 100 %. Pfarrsitz ist Vietlütbe.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 22. November 1999

Beste
Landesbischof

4407-20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kessin, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirch-

gemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %. Eine Verbindung mit anderen Aufgaben ist möglich.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 22. November 1999

Beste
Landesbischof

7409/20

Die Pfarrstelle der Kirchgemeinde Alt Strelitz wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 2. Dezember 1999

Beste
Landesbischof

148.16/4

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchgemeinde St. Johannis Glinde, im Kirchenkreis Stormarn ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Auskünfte erteilen Propst Bohl, Tel. 040/603 14 30, die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastorin Kerstin Lammer, Tel. 040/710 65 72, und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende, Herr Hartmut Hager, Tel. 040/710 63 20.

Bewerbungen sind zu richten an Frau Bischöfin Jepsen über den Propst des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Die Bewerbungsfrist endet am 29. Dezember 1999.

Schwerin, 22. November 1999

Beste
Landesbischof

148.04/111

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle Altenkirchen (100 %) auf Rügen ist baldmöglichst wieder zu besetzen (Gemeindewahl).

Nähere Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Weiß, Ahornweg 19 a, 18556 Wieck. Bewerbungen sind bis zum 27. Dezember 1999 auf dem Dienstweg über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an den Gemeindekirchenrat der evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen, MTS-Straße 1, 18556 Altenkirchen, zu richten.

Schwerin, 16. November 1999

Beste
Landesbischof

291.01/113

Die Leitung des Gustav-Adolf-Werkes e.V. teilt mit:

Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora.

Wegen Eintritt des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 1. Januar 2001 in der Zentrale des GAW die Stelle des/der

Generalsekretärs/Generalsekretärin

zu besetzen. Zu den Aufgaben des/der Generalsekretärs/Generalsekretärin gehören:

- Leitung der Geschäftsstelle des GAW in Leipzig
- Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Kirchen der EKD und in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Präsidenten des Werkes
- Kontakte zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa und Lateinamerika

- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen der Diaspora

Als Qualifikation für diese Aufgaben wünschen wir:

- Abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeführung
- Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erfahrungen mit der evangelischen Diasporaarbeit
- Erfahrungen in Personalverantwortung und -führung
- Fremdsprachenkenntnisse

Der Dienstsitz des Generalsekretärs/der Generalsekretärin ist Leipzig.

Besoldung nach A 15 (Ost).

Bewerber/Bewerberinnen wenden sich bitte bis 1. März 2000 an den Vorstand, z.H. des Präsidenten des Gustav-Adolf-Werkes, Herrn Kirchenrat Dr. Karl-Christoph Epting, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe; Tel.: 0721/9175-109.

Schwerin, 3. Dezember 1999

Beste
Landesbischof

Personalien

123.17/17

Propst Bernhard Kähler, Carlow, wird mit Wirkung vom 1. November 1999 erneut zum Propst der Propstei Gadebusch bestellt.

Schwerin, 15. November 1999

Beste
Landesbischof

PA Schnauer, Arvid /44

Der Dienstumfang von Herrn Pastor Arvid Schnauer, Rostock Groß Klein, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 3 Teildienstgesetz (KABl 1997 S. 59) mit Wirkung vom 1. November 1999 auf 75 % eines vergleichbaren vollen Dienstumfangs reduziert.

Schwerin, 20. Oktober 1999

Beste
Landesbischof

PA Steinmeyer, Markus/

Herrn Markus Steinmeyer, Neustrelitz, wurde durch Beschluß des Oberkirchenrates am 5. Oktober 1999 die Diensteignung als Gemeindepädagoge zuerkannt.

Schwerin, 14. November 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

413.00 /98

Mit Wirkung vom 18. Oktober 1999 beginnen folgende Vikarinnen und Vikare den Vorbereitungsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs:

Vikarin Uta Banek in der Kirchgemeinde Mestlin,
Vikar Christoph Feldkamp in der Kirchgemeinde Bad Doberan,
Vikar Kai Feller in der Innenstadtgemeinde Rostock,
Vikarin Kathrin Frank in der Kirchgemeinde Pinnow,
Vikar Stephan Haack in der Kirchgemeinde Friedland,
Vikarin Silke Maier in der Kirchgemeinde Grüssow,
Vikarin Simone Muschik in der Kirchgemeinde Gammelin,
Vikarin Annette von Oltersdorff-Kaletka in der Kirchgemeinde Brüel,
Vikar Mathias Wohlfahrt in der Kirchgemeinde Boddin.

Schwerin, 15. Oktober 1999

Beste
Landesbischof

PA Thal, Joachim /39

Propst Joachim Thal, Mirow, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 1999 in den Ruhestand.

Schwerin, 15. Oktober 1999

Beste
Landesbischof

PA Meyer, Joachim /32

Pastor Joachim Meyer, Dorf Mecklenburg, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 1999 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. Oktober 1999

Beste
Landesbischof

PA Dück, Gerhard /34

Pastor Gerhard Dück, Plate, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 20. Oktober 1999

Beste
Landesbischof

PA Wanckel, Reinhard/

Heimgerufen wurde am 27. September 1999 im Alter von 69 Jahren Pastor i.R. Reinhard Wanckel.

Der Verstorbene hat von 1957 bis 1995 in unserer Landeskirche in den Kirchgemeinden Crivitz, Burow, Gnoien und Karbow gearbeitet. Von 1967 bis 1976 nahm er Aufgaben als Missionsinspektor der Leipziger Mission wahr.

„Er heilt die zerbrochenen Herzens sind und verbindet ihre Wunden“. Psalm 147,3

Schwerin, 5. Oktober 1999

Beste
Landesbischof

PA Götze, Hans/76

Heimgerufen wurde am 15. Oktober 1999 im Alter von 85 Jahren Pastor i. R. Hans Götze, Bützow.

Der Verstorbene war nach dem Vikariat in Parchim und Güstrow von 1942 bis 1989 in der Kirchgemeinde Schwaan tätig.

„Herr unser Gott, du leitest nach deinem Rat und nimmst mich am Ende mit Ehren an.“
Psalm 73,24

Schwerin, 19. Oktober 1999

Beste
Landesbischof

PA Heydenreich, Fridolf, sen./

Heimgerufen wurde am 25. November 1999 im Alter von 83 Jahren Propst i.R. Fridolf Heydenreich, Röbel.

Der Verstorbene war in unserer Landeskirche unter anderem Pastor in den Kirchgemeinden Uelitz, Roggenstorf und Röbel, St. Marien und dort auch zugleich Propst der Propstei Röbel.

„Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, so werden wir sein wie die Träumenden. Dann wird unser Mund voll Lachens und unsre Zunge voll Rühmens sein.“

Psalm 126, 1 u. 2
Schwerin, 29. November 1999

Beste
Landesbischof

Der Jahrgang des Kirchlichen Amtsblattes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs umfaßt im Jahre 1999 insgesamt 108 Seiten.